

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften? Die werden natürlich von niemandem verraten - außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsbereiche.

Teil 15: Kündigungs-Vorsorge für die BUFT-Versicherung

Kein anderes Versicherungsthema sorgt unter Zahnärzten für vergleichbaren Unmut, wie Fälle, in denen die **BUFT** - lang: **Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige** - nach einem Leistungsfall gekündigt wird. Anders

als eine Lebens-, Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherung kann eine BUFT vom Versicherer grundsätzlich in jedem Schadenfall gekündigt werden. Was auch regelmäßig passiert. Es wird kaum einen Zahnarzt geben, der nicht den Fall eines Kollegen kennt. Das kann nach mehreren krankheitsbedingten Ausfällen erfolgen, oder jenseits der 50 auch in einem ersten Unterbrechungsfall (zB nach Auftreten einer potentiell chronischen Erkrankung). Abgesehen davon natürlich auch einfach zum Vertragsablauf. Längere Grundlaufzeiten als 10 Jahre sind gesetzlich nämlich nicht vorgesehen. Somit beschäftigen sich Interventionsfälle in den ARGE MED-Spezialistenkanzleien durchaus häufig mit diesem Thema.

Wie aber können Sie als Zahnarzt, wie sollte der Berater vorgehen, damit es gar nicht erst zu dieser unerfreulichen Situation kommt? Denn grundsätzlich lässt sich eine BUFT-Versicherung bis 65 und sogar darüber hinaus führen. Und für viele bleibt sie auch in späteren Berufsjahren eine wichtige und an sich wünschenswerte Absicherung.

ZAHNARZT

wegen Krankheit heute geschlossen

Di.	Mi.	Do.	Fr.
08.30 - 12.00	08.30 - 13.00	08.30 - 12.00	08.30 - 1
14.00 - 18.00	—	14.00 - 18.00	—
Alle Kassen und Privat			

© M. Jenkins - Fotolia.com

Die Lösungen sind per se mitunter einfach, aber grundsätzlich aufwendig und erfordern entsprechende langfristige Vormerkungen sowie eine detaillierte Marktkennntnis des Beraters:

1. Nur die besten Anbieter wählen

Was banal klingt, erfordert tatsächlich viel Marktkennntnis und Geschick. Als wichtigste Qualitätsfaktoren der aktuellen BUFT-Angebote sind einerseits der „Kündungsverzicht im Leistungsfall“ sowie die „Mitversicherung von psychischen Erkrankungen“ zu nennen. Mit beiden Features warten aber nur noch die wenigsten Anbieter auf. Und auch diese Anbieter haben häufig mehrere Produktvarianten von unterschiedlicher Qualität gleichzeitig im Angebot. Daneben existieren noch Sonder- und regionale Rahmenlösungen, die kaum beworben werden und die man einfach kennen muss. Eine genaue Prüfung der Bedingungen ist natürlich immer unverzichtbar.

2. Kündungsverzicht regelmäßig „nachziehen“

Eine BUFT kann wie jede betriebliche Versicherung nur auf maximal 10 Jahre abgeschlossen werden. Zehn Jahre klingt nach einer langen Zeit, ist aber nur ein Bruchteil eines typischen Zahnarzt-Berufslebens. Unsere Berater ziehen daher in der Praxis die Laufzeit des Vertrags - und damit auch des vereinbarten Kündungsverzichts! - regelmäßig und in Abstimmung mit dem Zahnarzt nach. Damit bestehen auch im Fall einer Verschlechterung des Gesundheitszustands noch möglichst lange ein optimaler Versicherungsschutz und der Schutz vor Kündigung in einem Leistungsfall. Im Idealfall ein ganzes Berufsleben lang.

3. Sonstige Wartung des Versicherungsschutzes

Damit einher geht auch die inhaltliche Wartung des Versicherungsschutzes zu anderen Bereichen als den Kündigungsschutz. Hier ist insbesondere die zeitnahe und bedarfsgerechte Anpassung der Versicherungssumme an veränderte Lebenssituationen des Zahnarztes zu nennen. Diese Summe wird für den Zeitraum einer Vertretungstätigkeit ein völlig anderer sein als wenn dann die eigene Ordination, mit all ihren Fixkosten, eröffnet wird. Die Summe wird auch bei entsprechendem Umsatzwachstum, bei Gründung einer Familie, bei Finanzierung eines Eigenheims oder einfach bei verändertem Lebensstil entsprechend anzupassen sein.

4. Bewusstes Schadenmanagement

Ob ein Leistungsfall vorliegt, ergibt sich meist mehr oder weniger klar aus den Bedingungen des Versicherungsvertrags. Im Einzelfall kann es aber ratsam erscheinen, eine Leistung auch nicht zu beanspruchen. Das gilt vor allem, wenn keine Kündungsverzichtsregelung getroffen wurde oder diese

aufgrund des Gesundheitszustands nicht mehr möglich war. Hier ist abzuwägen, vermutlich immer gemeinsam mit dem Berater, ob im Einzelfall allenfalls die Selbsttragung eines Unterbrechungsschadens empfehlenswert ist, um nicht die Auflösung des Vertrags durch den Versicherer zu riskieren.

5. Nachrüsten von alten BUFT-Versicherungsverträgen

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen älteren und nicht mehr optimierbaren BUFT-Versicherungsvertrag mit einer „Option“ bei einem anderen Versicherer abzusichern. Eine solche Option sichert eine bereits bestehende, womöglich günstige BUFT ab, bei der kein Kündigungsschutz (mehr) besteht. Praktisch liefert sie eine Rückfalllösung für den Fall, dass der bestehende Vorvertrag vonseiten des Versicherers gekündigt wird. In diesem Fall lebt die Option auf und der neue Versicherer gewährt vollen Versicherungsschutz für die restliche Laufzeit.

Diese Option ist eine wenig bekannte, aber elegante und kostengünstige Möglichkeit, alte bestehende Absicherungen nachzurüsten. **Wichtig:** Eine neuerliche sogenannte Risikoprüfung in Form von Gesundheitsfragen erfolgt nur bei Vertragsabschluss - und nicht nochmals zum Zeitpunkt des Auslösens der „Option“!

Resumée

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Vorsorge durch eine BUFT für viele Freiberufler unverzichtbar ist, um für Unterbrechungen im Fall von Krankheit, Unfall oder einem Ordinationsschaden und den damit verbundenen Einkommensverlust vorzusorgen. In der Praxis bewahrt sie ihren Wert aber nur durch aktive Servicierung und Wartung. Diese Tätigkeiten sind sinnvollerweise wohl ausnahmslos an einen Profi-Berater auszulagern, weil man selbst nur allzu leicht auf die Details der Vertragsbedingungen und auf die zeitgerechten notwendigen Maßnahmen vergisst.

Der konkrete Mix an notwendigen Maßnahmen lässt sich natürlich nur im Einzelfall bestimmen. Generell lässt sich aber sagen, dass genaue Planung und regelmäßige Abstimmung für einen nachhaltig geeigneten Versicherungsschutz für den Unterbrechungsfall unverzichtbar sind. ■

Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroicagasse 9
www.verag.at

